

Nummer 10

Wriezen, den 01. 10. 2019

19. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen
des Amtes Barnim-Oderbruch
• Bekanntmachung der Beschlüsse des des

Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch
vom 03.09.2019 S. 1/2
Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinde-
vertretung der Gemeinde Bliesdorf

- vom 05.08.2019..... Bekanntmachungsanordnung Außen bereichssatzung der Gemeinde Bliedorf,
- Gemeindeteil Sophienhof..... • Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliedorf zur Außenbereichssatzung für den
- Gemeindeteil Sophienhof..... • Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinde vertretung der Gemeinde Neulewin vom 04.09.2019. S. 3/4
- Bekanntmachungsanordnung Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin.....
- Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 24.6.2019..... • Bekanntmachung der Beschlüsse der
- Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 09.09.2019...
- Bekanntmachungsanordnung 1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Mädewitz, Gemeindeteil Altmädewitz
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oderaue zur 1. Änderung der Klarstellungs und Ergänzungs satzung, Ortsteil Mädewitz mit seinem Gemeindeteil Altmädewitz.....
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 20.06.2019. S. 8-10
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 22.08.2019 ...
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Reichenow-Möglin und der Entlastung des Amtsdirektors...
- Bekanntmachungsanordnung 2. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin. Ortsteil Reichenow mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und HerzhornS. 11
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Reichenow mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn .. S. 11
- Bekanntmachungsanordnung des vorhabebezogenen Bebauungsplanes "Freifläche-Photovoltaik-Anlage Herzhorn" der Gemeinde Reichenow-Möglin....... S. 12
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Reichenow-Möglin zum vorhabebezogenen Bebauungsplan "Freifläche-Photovoltaik-Anlage Herzhorn" S. 12/13

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben "B167, Radweg Neuhardenberg - Altfriedland"
- Offenlegung einer Berichtigung des Liegenschaftskatasters.

Informationen

- Information über der Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor......S. 16
- Informationen und Werbung...... S. 14-16

"Bürger des Jahres 2019 gesucht"

Es ist inzwischen eine lieb gewordene Tradition geworden, die Ehrung des ,Bürgers des Jahres", dieses Mal der aus dem Jahr 2019. Lange Erklärungen bedarf es nicht, die Bürger aus unseren 6 amtsangehörigen Gemeinden kennen den Verfahrensweg.

Jeder Bürger unseres Amtsbereiches, der sich ehrenamtlich engagiert und hilfsbereit gegenüber der Gemeinschaft ist, kann Bürger des Jahres werden. Kennen Sie einen solchen Mitmenschen, der diesen Preis verdient? Bis zum 30.11.2019 sammeln wir Ihre Vorschläge, die kurz niedergeschrieben sein müssen. Sie können Ihre Schreiben im Amt Barnim-Oderbruch (Frau Rubin) oder beim Bürgermeister Ihres Ortes abgeben. Ich freue mich, dass es noch Leute gibt, die diese Eigenschaften auf sich vereinen. Grund genug, den Preis weiter zu verleihen.

Einsendungen bis zum 30.11.2019 an:

Amt Barnim-Oderbruch

Freienwalder Str. 48

16269 Wriezen

oder an Ihren Bürgermeister.

Karsten Birkholz Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 03.09.2019:

Beschluss Nr: AA/20190903/Ö11

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Beantragung und Inanspruchnahme von Fördermitteln für die Beschaffung eines Fahrzeuges für die Jugendfeuerwehr.

Das Amt Barnim- Oderbruch wird mit der Beantragung der Fördermittel beauftragt. Die Maßnahme ist als Investition in den Haushaltsplan 2020 aufzunehmen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt nur wenn Fördermittel gewährt werden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20190903/Ö12

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Inanspruchnahme von Fördermitteln zur Beschaffung eines HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Bliesdorf.

Die Maßnahme ist als Investition in das bzw. die betreffenden Haushaltsjahre einzuplanen.

Die Umsetzung erfolgt nur wenn Fördermittel gewährt werden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20190903/Ö13

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim



Oderbruch beschließt, dass im Amtshaushalt die Ausgaben für Planungsleistungen für die Beantragung von Fördermitteln für die barrierefreie Gestaltung der Bushaltestellen an den Schulstandorten, in Höhe von 15.000,00 € für das Haushaltsjahr 2020, eingestellt werden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20190903/Ö14 Beschluss:

1.

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch entsendet Frau Heidemarie Kiehl in den Seniorenbeirat des Landkreises Märkisch-Oderland.

2.

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, dass Frau Eva-Maria Andresen als Stellvertreterin für Frau Heidemarie Kiehl in den Seniorenbeirat des Landkreises Märkisch-Oderland berufen wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20190903/Ö15

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, Herrn Rudolf Schlothauer als den Beauftragten für die polnisch-deutsche Zusammenarbeit des Amtes Barnim-Oderbruch zu benennen. Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Michael Rubin, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben am 16.07.2019 folgende Eilentscheidung gemäß § 140 i. V. m. § 58 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18) getroffen:

Zur Entgeltabrechnung. Wriezen, den 16.07.2019 gez. Micheal Rubin Amtsausschussvorsitzender gez. Karsten Birkholz Amtsdirektor Die Eilentscheidung wurde in der Sitzung des Amtsausschusses vom 03.09.2019 durch die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch genehmigt.



Amt Barnim-Oderbruch Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 05.08.2019:

Beschluss Nr: GV Blies/20190805/Ö11 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

- 1. Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf, wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2019 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
- 2. Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf, mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf, unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- 3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen. Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20190805/Ö15 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die grundbuchliche Sicherung eines Leitungsrechtes in der Gemarkung Metzdorf, Flur 1, Flurstücke 133 zugunsten der ET Solar Gottesgabe GmbH. Vorab soll ein Nutzungsvertrages für die Verlegung elektrischer Kabel zur Errichtung von Solarenergieanlagen (Solarpark Gottesgabe) geschlossen werden.

Die Gemeinde Bliesdorf erhält eine einmalige Entschädigung von 500,00 Euro.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV Blies/20190805/Ö16 Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 44.351,30 € zur Anschaffung eines Großflächenmähers mit Kommunalausstattung im Kostenträger 551.00.03, Sachkonto 071111 (Inv.Nr. 29/2019/3).

Die Deckung erfolgt aus:

1. investive Schlüsselzuweisung in Höhe von 18.843,30 € Kostenträger: 611.00.00, Sachkonto: 231106

2. Ausgabeeinsparung

Kreisumlage in Höhe von 13.827,44 € Kostenträger: 611.00.00, Sachkonto: 537200

3. Mehreinnahmen bei den Gewerbesteuern

in Höhe von 11.680,56 € Kostenträger: 611.00.00, Sachkonto: 401300

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Blies/20190805/N23 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses GV Blies/20190325/N19.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Gemeindeteil Sophienhof

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Gemeindeteil Sophienhof, Stand: Dezember 2018, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 28.08.2019

Karsten Birkholz Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf 16269 Bliesdorf

> Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf

> > zur

Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Sophienhof

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 14.01.2019 die Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf für den Gemeindeteil Sophienhof in der Fassung vom Dezember 2018 als Satzung beschlossen.

Die Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Sophienhof, der Gemeinde Bliesdorf, tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf in Kraft.

Die Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Sophienhof wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im

Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr 13 00 bis 18 00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Die Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Sophienhof, der Gemeinde Bliesdorf, kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: http://www.barnim-oderbruch. de/index.php?id=127 und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: http://blp.brandenburg.de eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Sophienhof Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB be-achtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zur Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Sophienhof und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bliesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 28.08.2019

Karsten Birkholz Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 04.09.2019:

Beschluss Nr: GV Nlw/20190904/Ö12 Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin wählt Frau Marita Dolgener wohnhaft im OT Neulietzegöricke in 16259 Neulewin zur Ortsvorsteherin des Ortsteiles Neulietzegöricke der Gemeinde Neulewin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20190904/Ö14 Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 40.000 € für die Straßeninstandhaltungsmaßnahme Neulietzegöricke im Kostenträger 541.00.01, Sachkonto 522111.

Die Gesamtausgabeermächtigung beträgt somit 100.000 € für die Unterhaltung der Straßen (541.00.01/522111) im Haushalts-

Die Deckung erfolgt aus:

- 1. der Ausgabeeinsparung der Kreisumlage (Kostenträger: 611.00.00, Sachkonto: 537200) in Höhe von 10.000 €,
- 2. der vorhandenen ordentlichen Rücklage der Gemeinde in Höhe von 30.000 € Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Beschluss Nr: GV Nlw/20190904/Ö16 Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt,

den Amtsdirektor, seinen allgemeinen Stellvertreter sowie den ehrenamtlichen Bürgermeister mit der Unterzeichnung der "Vereinbarung zur Gründung und Arbeitsweise einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft Kulturerbe Oderbruch" zu beauftragen. Die in der Vereinbarung enthaltenen Regelungen zu den Aufgaben sowie zur Deckung des Finanzbedarfs der Arbeitsgemeinschaft werden bestätigt. Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20190904/N21 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit. Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 09.09.2019

Karsten Birkholz Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 24.06.2019

Aufgrund der §§4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB1. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVB1. I/18, Nr.37), hat die Gemein-

devertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 24.06.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- 1. § 1 Allgemeine Vorschrift
- 2. § 2 Name der Gemeinde
- 3. § 3 Wappen, Flagge
- 4. § 4 Bildung von Ortsteilen
- 5. § 5 Formen der Einwohnerbeteiligung
- 5a.§ 5a Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- 6. § 6 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung
- 7. § 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
- 8. § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- 9. § 9 Bekanntmachungen
- 10. §10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen."

§ 2 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Neutrebbin".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Barnim- Oderbruch an.

§ 3 Wappen, Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde Neutrebbin zeigt: In Grün über silbernem Wellenflussschild, belegt mit einem roten Fisch, ein bewurzelter silberner Laubbaum rechts Begleiter von einer linksgewendeten goldenen Gans und links von einer goldenen Kornähre.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Neutrebbin sieht folgender Maßen aus: Dreistreifig Grün Gelb Grün im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.

§ 4 Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:
- Ortsteil Neutrebbin, in den Grenzen der Gemarkung Neutrebbin und Wuschewier
- Ortsteil Alttrebbin, in den Grenzen der Gemarkung Alttrebbin und Altlewin und
- 3. Ortsteil Altbarnim, in den Grenzen der Gemarkung Altbarnim.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Ortsteile bestehen aus folgenden bewohnten Gemeindeteilen:
- 1.Ortsteil Neutrebbin mit den bewohnten Gemeindeteilen Neutrebbin, Wuschewier, Horst, Siedlung und Schließkenberg:
- 2. Ortsteil Alttrebbin mit den bewohnten Gemeindeteilen Alttrebbin und Altlewin und
- 3. Ortsteil Altbarnim mit dem bewohnten Gemeindeteil Altbarnim.
- (3) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen: Ortsteil Alttrebbin und

Ortsteil Altbarnim

Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsvorstehers sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

- (4) Gem. § 45 (3) BbgKVerf ist der Ortsteil Neutrebbin ein Ortsteil ohne Ortsteilvertretung.
- (5)Jeder Ortsvorsteher ist unabhängig von den sich aus § 47 BbgKVerf ergebenden Rechten – vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
- 1.Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil
- Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
- 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
- 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil
- 5.Änderungen der Grenzen des Ortsteils und
- 6. Erstellung des Haushaltsplanes

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf). § 5 Formen der Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindean-

gelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

- Einwohnerfragestunden während der Gemeindevertretersitzung oder während eines Ausschusses
- 2. Einwohnerversammlungen
- 3. Einwohnerbefragung
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer "Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neutrebbin (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5a

Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Form
- a. der monatlichen Kinder- und Jugendsprechstunde des Bürgermeisters
- b. von Kinder- und Jugendeinwohnerversammlungen und
- c. der projektbezogene Mitwirkung bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme.
- (2) Die monatliche Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird auch den Kindern und Jugendlichen zur Darlegung ihrer Anfragen, Vorschläge und Probleme angeboten. Hierauf wird in den Bekanntmachungen ausdrücklich hingewiesen.
- (3) Einmal im Jahr findet eine Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung statt. Für diese gelten die Regelungen der Einwohnerversammlung in der Einwohnerbeteiligungssatzung.
- (4) Bei der konkreten Planung und Realisation einer Maßnahme werden Kinder und Jugendliche angehört oder befragt. Dies kann im Rahmen der jährlichen Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung oder einer gesonderten Versammlung erfolgen.

§ 6 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung

(1) Im Rahmen des § 36 Abs.4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Das Recht kann er bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung und während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, wahrnehmen.

§ 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 10 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch veröffentlicht.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten.
- 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
- 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch

den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse werden mindestens volle 7 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nach § 10 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen, sonstige ortsrechtlichen Vorschriften und der Flächennutzungsplan in ihrem vollen Wortlaut im "Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch" bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift nach Absatz 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Absatz 3 erfasst werden, erfolgen im "Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch".
- (6) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den nach § 10 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangfrist bestimmt ist. Die Bekannt-

machung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

(8) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich in:

15320 Neutrebbin, OT Neutrebbin, Hauptstr. 78

15320 Neutrebbin, OT Alttrebbin, Alttrebbiner Dorfstr.2 (neben dem Schul- und Bethaus)

15320 Neutrebbin, OT Altbarnim, Kleinbarnim 28

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.10.2016 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 27.09.2018 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wriezen den 09.09.2019

Karsten Birkholz Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch



Amt Barnim-Oderbruch Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 09.09.2019:

Beschluss Nr: GV Oder/20190909/Ö10 Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt:

- 1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß§ 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage) beschlossen.
- 2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.
- 3. Die 1. Änderung der Klarstellungsund Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Altmädewitz wird in der vorliegenden Fassung, mit Stand: August 2019, als Satzung beschlossen.

Die Begründung und die Planzeichnung werden gebilligt.

4. Die 1. Änderung der Klarstellungsund Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Altmädewitz, ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20190909/Ö11 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, dem "Theater Am Rand" eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 BbgStrG zur Errichtung und zum Betrieb einer Litfaßsäule in Zollbrücke, OT Zäckericker Loose im Bereich der Buswendeschleife zu erteilen. Die Bewirtschaftung und Unterhaltung sind vollständig vom

Erlaubnisnehmer zu tragen. Die Nutzung der Litfaßsäule steht der Allgemeinheit offen. Die Sondernutzungserlaubnis ist zunächst auf 10 Jahre zu befristen. Danach ist eine erneute Antragstellung erforderlich. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20190909/Ö12 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, für einen Radweg von Neukietz OT Mädewitz bis zum Ortskern OT Altreetz eine Machbarkeitsstudie durch ein Ingenieurbüro anfertigen zu lassen. Diese sollte folgende Punkte untersuchen und zusammenstellen:

- 1. Trassenführung, Untersuchung von Varianten
- 2. Notwendiger Grunderwerb, Unterstützung der Verwaltung bei den Verhandlungen mit den Eigentümern zur Verkaufsbereitschaft
- 3. Untersuchung der naturschutzfachlichen Auswirkungen
- 4. Kostenschätzung

Dafür sollten 20.000 € Honorarkosten bereitgestellt werden. Ein Haushaltsansatz existiert nicht. Die Ausgabe ist außerplanmäßig. Die Deckung kann aus Mehreinnahmen aus Ausschüttungen der E.DIS AG Beteiligungsgesellschaft KEG erfolgen.

Die Machbarkeitsstudie ist bis zum Herbst 2020 fertig zu stellen.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird mit der Ausschreibung der Planungsleistungen beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20190909/Ö13 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Odereaue beschließt, die öffentliche Widmung des Parkplatzes Zollbrücke im OT Zäckericker Loose gem. § 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz. Der Parkplatz ist zur Nutzung durch den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Festsetzungen:

- Funktion
 Der Fläche wird die Funktion
 "Parkplatz" zugewiesen.
- Träger der Straßenbaulast
 Die Gemeinde Oderaue ist gem. § 9a
 (1) Satz 3 BbgStrG Straßenbaulastträger.
- 4. Widmungsbeschränkungen Von der Nutzung ist die Benutzungsart "Kraftfahrzeuge über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht" auszuschließen außer Kraftomnibusse.

Lage:

1. Ausdehnung

Die Widmung umfasst den nordwestlichen, den südwestlichen und den südöstlichen Randbereich des Flurstücks 192 Flur 1 Gemarkung Zäckericker Loose. Die zu widmende Fläche beträgt 5.000 m².

2. Erschließung

Der Parkplatz wird im Norden von der Kreisstraße K6412 und im Westen durch den gemeindeeigenen Weg auf dem Flurstück 193 Flur 1 Gemarkung Zäckericker Loose erschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird die Widmung des Parkplatzes in Zollbrücke mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch wird mit der öffentlichen Bekanntmachung beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 10, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20190909/Ö14 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, dass das Flurstück 960, Flur 1, Gemarkung Zäckericker Loose (Teilfläche) zur Bepflanzung durch die Flächenagentur Brandenburg GmbH zur Verfügung gestellt wird.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt einen Gestattungsvertrag mit der Flächenagentur Brandenburg GmbH abzuschließen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 2, Dagegen: 8, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20190909/Ö15 Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt,

den Amtsdirektor, seinen allgemeinen Stellvertreter sowie den ehrenamtlichen Bürgermeister mit der Unterzeichnung der "Vereinbarung zur Gründung und Arbeitsweise einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft Kulturerbe Oderbruch" zu beauftragen. Die in der Vereinbarung enthaltenen Regelungen zu den Aufgaben sowie zur Deckung des Finanzbedarfs der Arbeitsgemeinschaft werden bestätigt. Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20190909/Ö16 Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt die obligatorische Überprüfung aller Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß §§ 19, 20, 21 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (StUG).

Ausgenommen von der obligatorischen Überprüfung sind diejenigen Mitglieder der Gemeindevertretung, die erst nach dem Jahr 1989 das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 2. Zur Durchführung des Überprüfungsverfahrens beschließt die Gemeindevertretung die Einrichtung einer zeitweiligen Kommission, Titel "Prüfkommission Oderaue", mit den Mitgliedern
- 1. Herr Birkholz (zugleich Ansprechpartner / Adressat)
- 2. Herr Proft
- 3. Herr Schulz

Die Prüfkommission Oderaue wird – auch wenn ein Verwaltungsmitarbeiter und insbesondere der Amtsdirektor während der Dienstzeit hierin mitwirken sollten – als ehrenamtliches Gremium tätig. Es wird somit klargestellt, dass individuelle Auskunfts- und Informationsansprüche nach dem § 29 BbgKVerf von den einzelnen Gemeindevertretern nicht geltend gemacht werden können.

3. Die Ersuchen auf Auskunft sind an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu richten und mit dem Hinweis zu versehen, dass die Einzelauskünfte mit dem Vermerk

Persönlich / Vertraulich Prüfkommission Oderaue zu übersenden sind.

- 4. Die Prüfkommission Oderaue sichtet die Einzelauskünfte und bereitet sie zur Kenntnisnahme der Gemeindevertretung auf. Sie darf Stellungnahmen einzelner oder aller Gemeindevertreter einholen und weitere Nachfragen an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik richten.
- 5. Die Gemeindevertretung ist abschließend von der Prüfkommission Oderaue über die Ergebnisse ihrer Prüfung in öffentlicher Sitzung zu informieren. Sollten die Ergebnisse der Überprüfung dies erfordern, weil eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst bestätigt wurde, so ist vor einer Mitteilung zu einzelnen Personen oder Sachverhalten die betreffende Person durch die Prüfkommission Oderaue anzuhören
- 6. Die Prüfkommission Oderaue stellt den Abschluss des Überprüfungsverfahrens mittels Erklärung gegenüber der Gemeindevertretung fest. Von der Prüfkommission Oderaue sind die von ihr eingeholten oder erzeugten Schriftstücke nach dem Abschluss des Überprüfungsverfahrens dem Hauptamt der Amtsverwaltung zur Verwahrung und späteren Archivierung entsprechend der geltenden Archivvorschriften als "vertrauliche Personalangelegenheit" zu übergeben. Die Schriftstücke gelten als Schriftgut der Gemeindevertretung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 1, Dagegen: 8, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20190909/N22 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Abschluss einer Zuordnungsvereinbarung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

1. Änderung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Mädewitz, Gemeindeteil Altmädewitz

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Mädewitz, Gemeindeteil Altmädewitz, Stand: August 2019, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 10.09.2019

Karsten Birkholz Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen

für: Gemeinde Oderaue 16259 Oderaue

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oderaue zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Mädewitz, mit seinem Gemeindeteil Altmädewitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat mit Beschluss vom 09.09.2019 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Mädewitz, mit seinen Gemeindeteil Altmädewitz in der Fassung vom August 2019 als Satzung beschlossen.

Die Satzung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Mädewitz, mit seinen Gemeindeteil Altmädewitz der Gemeinde Oderaue tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Oderaue in Kraft.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Mädewitz, mit seinen Gemeindeteil Altmädewitz wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im

Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 18.00 Uhr

8.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag

13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Mädewitz, mit seinen Gemeindeteil Altmädewitz kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: http://www. barnim-oderbruch.de/index.php?id=127 und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: http:// blp.brandenburg.de eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssat-zung, Ortsteil Mädewitz, mit seinen Gemeindeteil Altmädewitz Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres. in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichne-ten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zur 1. Änderung der Klarstel-lungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Mädewitz, mit seinen Gemeindeteil Altmädewitz und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schrift-lich gegenüber der Gemeinde Oderaue unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind

Wriezen, den 10.09.2019

Karsten Birkholz Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

konstituierende, öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 20.06.2019:

Beschluss Nr: GV Prö/20190620/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel stellt gem. § 57 BbgKWahlG fest, dass keine Einwendungen gegen die Wahl zur Gemeindevertretung vorliegen. Die Wahl ist gültig.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190620/Ö10 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel stellt gem. §§ 79 und 80 Abs. 1 BbgKWahlG fest, dass keine Einwendungen gegen die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Prötzel vorliegen. Die Wahl ist gültig.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190620/Ö11 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel stellt gem. § 84 Abs.2 BbgKWahlG i.V.m. §§ 79 und 80 BbgKWahlG fest, dass gegen die Wahl des Ortsvorstehers der Gemeinde Prötzel, Ortsteil Prötzel, keine Einwendungen vorliegen. Die Wahl ist gültig. Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190620/Ö12 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel stellt gem. § 84 Abs.2 BbgKWahlG i.V.m. §§ 79 und 80 BbgKWahlG fest, dass gegen die Wahl des Ortsvorstehers der Gemeinde Prötzel, Ortsteil Prädikow, keine Einwendungen vorliegen. Die Wahl ist gültig. Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190620/Ö13 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel stellt gem. § 84 Abs.2 BbgKWahlG i.V.m. §§ 79 und 80 BbgKWahlG fest, dass gegen die Wahl des Ortsvorstehers der Gemeinde Prötzel, Ortsteil Sternebeck, keine Einwendungen vorliegen. Die Wahl ist gültig.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190620/Ö14 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel stellt gem. § 84 Abs.2 BbgKWahlG i.V.m. §§ 79 und 80 BbgKWahlG fest, dass gegen die Wahl des Ortsvorstehers der Gemeinde Prötzel, Ortsteil Harnekop, keine Einwendungen vorliegen. Die Wahl ist gültig. Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190620/Ö15 Beschluss:

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Prötzel beschließen Herrn Hartwig zu allen Tagesordnungspunkten in den Sitzungen dieser Legislaturperiode ein Rederecht einzuräumen. Die Regelungen des Mitwirkungsverbots gem. § 22 BbgKVerf sind dabei zu berücksichtigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190620/Ö16 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters zu wählen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190620/Ö18 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel wählt Herrn Andreas Behnen, wohnhaft in 15345 Prötzel, OT Prädikow, zum 1. Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters und Herrn Christian Fechtner, wohnhaft in 15345 Prötzel, OT Prötzel, zum 2. Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190620/Ö19 Beschluss

Mit der Teilnahme an den Amtsausschuss-Sitzungen im Verhinderungsfall des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird Herr Christian Fechtner beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190620/Ö20

Die Gemeindevertretung Prötzel wählt Herrn Rudolf Schlothauer, wohnhaft in 15345 Prötzel, OT Prötzel, zum Mitglied im Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch und Herrn Andreas Schröck, wohnhaft in 15345 Prötzel, OT Prädikow, zum Stellvertreter(in) des Mitgliedes im Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 4, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190620/Ö22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, den Hauptverwaltungsbeamten, hier Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herrn Karsten Birkholz, als Vertreter der Gemeinde Prötzel in den Trink- und Abwasserverband Oderbruch- Barnim zu entsenden.

Bei Verhinderung wird stellvertretend Herr Christian Fechtner, wohnhaft in 15345 Prötzel, OT Prötzel diese Aufgabe wahrnehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190620/Ö23 Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, den Hauptverwaltungsbeamten, hier Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herrn Karsten Birkholz, als Vertreter der Gemeinde Prötzel in den Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu entsenden.

Bei Verhinderung wird stellvertretend Frau Carola Damaszek, wohnhaft in 15345 Prötzel, OT Harnekop, diese Aufgabe wahrnehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190620/Ö24

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, den Hauptverwaltungsbeamten, hier Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herrn Karsten Birkholz, als Vertreter der Gemeinde Prötzel in die Wasserver- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Märkische Schweiz mbH (WAMS) zu entsenden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190620/Ö25

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, Herrn Andreas Schröck, wohnhaft in 15345 Prötzel, OT Prädikow, für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Prötzel in den Wasser- und Bodenverband Stöbber-Erpe zu entsenden. Bei Verhinderung wird stellvertretend Herr Andreas Behnen, wohnhaft in 15345 Prötzel, OT Prädikow diese Aufgabe wahrnehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190620/N30

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst: öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 22.08.2019:

Beschluss Nr: GV R-M/20190822/Ö10 Beschluss:

- 1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 zur Kenntnis.
- 2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2017

der Gemeinde Reichenow-Möglin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Überschuss in Höhe von $145.843,72 \, \in \,$ sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von $83.802,08 \, \in \,$ aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um $92.207,93 \, \in \,$ auf $2.341.023,19 \, \in \,$ erhöht.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20190822/Ö11 Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Reichenow-Möglin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20190822/Ö14 Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt:

- Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.
 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß§ 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage) beschlossen.
- Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.
- 3. Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow Möglin, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn wird in der vorliegenden Fassung, mit Stand: August 2019, als Satzung beschlossen.

- Die Begründung und die Planzeichnung werden gebilligt.
- 4. Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow Möglin, Ortsteil Reichenow, mit seine Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn, ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20190822/N19 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Reichenow-Möglin

und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV R-M/20190822/Ö10 vom 22.08.2019 über den Jahresabschluss zum

31. Dezember 2017 der Gemeinde Reichenow-Möglin sowie der Beschluss Nr. GV R-M/20190822/Ö11 vom 22.08.2019 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. GV R-M/20190822/Ö10 vom 22.08.2019

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 zur Kenntnis.
- 2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Gemeinde Reichenow-Möglin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 145.843,72 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 83.802,08 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 92.207,93 € auf 2.341.023,19 € erhöht.

Beschluss Nr. GV R-M/20190822/Ö11 vom 22.08.2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Reichenow-Möglin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr

und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr

und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 02.09.2019

Karsten Birkholz Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

2. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Reichenow mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen

soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Reichenow mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn, Stand: August 2019, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 26.08.2019

Karsten Birkholz Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen

für: Gemeinde Reichenow - Möglin 15345 Reichenow-Möglin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Reichenow-Möglin

zur

2. Änderung der Klarstellungsund Ergänzungssatzung, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat mit Beschluss vom 22.08.2019 die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn in der Fassung vom August 2019 als Satzung beschlossen.

Die Satzung zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn der Gemeinde Reichenow-Möglin tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin in Kraft.

Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im

Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127 und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: http://blp.brandenburg.de eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssat-zung, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichenow-Möglin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 26.08.2019

Karsten Birkholz Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Herzhorn" der Gemeinde Reichenow-Möglin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen – Photovoltaik - Anlage Herzhorn" nach § 9 BauGB der Gemeinde Reichenow-Möglin, Stand: April 2018, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 28.08.2019

Karsten Birkholz Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen

für: Gemeinde Reichenow - Möglin 15345 Reichenow - Möglin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Reichenow-Möglin zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Herzhorn"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow - Möglin hat mit Beschluss vom 02.05.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Herzhorn" in der Fassung vom April 2018 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Herzhorn" ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt.

Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Herzhorn" der Gemeinde Reichenow-Möglin tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Herz-

horn" wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im

Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr

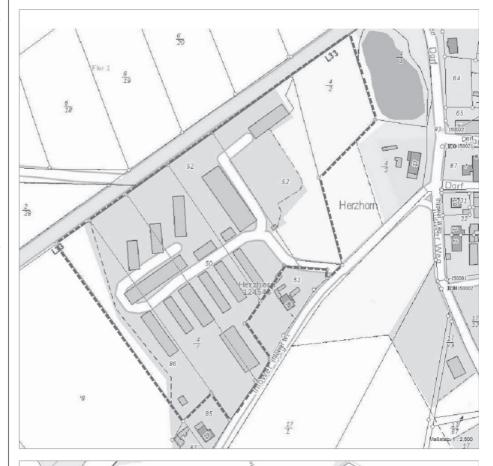
13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan

Anlage 01: Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Herzhorn"





"Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Herzhorn" kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127 und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: http://blp.brandenburg.de eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Herzhorn" Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichne-ten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zur 1. Änderung des vorhaben-bezogenen Bebauungsplans "Freiflächen – Photovoltaik – Anlage Herzhorn" und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichenow – Herzhorn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 28.08.2019

Karsten Birkholz Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch

Bekanntmachung

zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben "B 167, Radweg Neuhardenberg – Altfriedland"

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Bauvorhaben wird ein

Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am: 23. Oktober 2019 um: 10:30 Uhr der Turnhalle

Ort: Friedrich-Engels-Straße 2 15320 Neuhardenberg

Parkplätze stehen vor dem Gebäude zur Verfügung.

Zuerst ist die Erörterung der Einwendungen vorgesehen. Es folgt die Erörterung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auch im Internet unter www.LBV.brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Erörterungstermine einsehbar.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@ lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Landesbetrieb Straßenwesen als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSG-VO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Fachbereich: III

Amt: Kataster- und Vermessungsamt Fachdienst: Vermessung und Topographie Dienstort: Klosterstraße 14, Strausberg

Auskunft erteilt: Frau Schmidt Durchwahl: 03346/850 7411 Telefax: 03346 850 7409

E-Mail: katasteramt@landkreismol.de AZ: 62.61.00/2018-51-5080-1

Betreff: Offenlegung einer Berichtigung des Liegenschaftskatasters

Gemarkung: Prötzel Flur: 8, Flurstück: 161

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Gemeinde Prötzel habe ich das o.g. Flurstück im Liegenschaftskataster auf Grund der Berichtigung eines Zeichenfehlers gelöscht.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.27) soll die Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gemacht werden.

Ort und Zeit der Offenlegung sind nach § 17 Abs. 3 BbgVermG mindestens eine Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die als Anlage beigefügte Benachrichtigung bitte ich öffentlich bekannt zu machen. Art, Ort und Zeitraum der Bekanntmachung der Anlage bitte ich auf der Benachrichtigung zu vermerken und mir diese zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen Benachrichtigung Im Auftrag

Proft

Katasteramtsleiter

Anlage:

Text der Benachrichtigung

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Bekanntgabe einer Berichtigung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung

Sehr geehrter Herr Bernhard Gärtner,

für die Gemarkung Prötzel Flur 8 Flurstück 161

ist eine Berichtigung des Liegenschaftskatasters vorgenommen worden.

Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf der Grundlage von § 11 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009, GVBl.I_S.166, zuletzt geändert

durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.27).

Gemäß § 17 (2) BbgVermG wird die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Berichtigung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt in 15344 Strausberg, Klosterstraße 14 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt aufgeführt sind.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom 01.11.2019 bis 30.11.2019 in den Diensträumen des

Kataster- und Vermessungsamtes Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg während der regulären Öffnungszeiten.

Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Ende des amtlichen Teils

TIPP FÜR DIE HERBSTFERIEN

Illustrations — Werkstatt — Spezial am Oderbruch Museum Altranft

Oderbruchlandung mit Peggy!

Peggy Neumann, unsere Illustratorin und Geschichtenerzählerin, hat den alten Kinder-Reiseführer "Oderbruchlandung" – eine Reisegeschichte durch's Oderbruch – ausgegraben, der dringend ein Facelifting benötigt: Mit Aquarell und Tusche haucht ihr der Geschichte neues Leben ein! Dabei taucht ihr nicht nur ein ins Oderbruch, Peggy zeigt euch außerdem, was es sonst zu beachten gilt: Bildaufbau, Goldener Schnitt, Perspektiven und co. Teilnehmen können alle Interessierten, schwerpunktmäßig Kinder und Jugendliche (Altersempfehlung: 10 Jahre und aufwärts.

Jetzt anmelden:

03344 155 3902 oder bildung@oderbruchmuseum.de Selbstverpflegung (Wir bitten die Teilnehmer sich selbst Essen und Trinken mitzubringen oder sich in unserer Cafeteria umzuschauen)

Die Werkstatt findet zwei Mal statt und dauert jeweils zwei Tage.

Termine:

10.-11. Oktober oder 12.-13. Oktober, immer von 11 - 16 Uhr

Museumsverein Altranft e.V. Schneiderstraße 18 16259 Bad Freienwalde OT Altranft Landschaftliche Bildung Anne Hartmann Telefon: 0 33 44 - 155 39 04

Telefon: 0 33 44 - 155 39 04 a.hartmann@oderbruchmuseum.de oderbruchmuseum.de

Teamtag der Kollegen des Neutrebbiner Schulzentrums

I Inser Schuljahr 2019-20 startete offiziell am 31. 7. 2019 mit einem gemeinsamen Teamtag des Grund- und

Oberschulteils. Aus vier Vorschlägen konnten die Kollegen im Mai auswählen und entschieden sich mehrheitlich für die Durchführung in Kunersdorf.

Wir trafen uns zu 10.00 Uhr an der Kunersdorfer Kirche. Dort erwartete uns schon Frau Rudolf. Sie empfing uns sehr freundlich und führte uns zuerst zu den bekannten Grabkolonnaden. Viele geschichtliche Hintergründe der Entstehung, kunstgeschichtliche Informationen, bekannte Namen und familiäre Zusammenhänge konnte sie uns hervorragend erklären.

Danach gingen wir in die Kirche und auch hier erzählte sie uns Wichtiges zur Entstehung, zum Bau und zur Erhaltung.

Anschließend erwartete uns Frau Prust vom Musenhof Kunersdorf.

Wir nahmen Platz an einer liebevoll gedeckten Kaffeetafel im Garten und ließen uns vom Förderverein des Musenhofes mit Kaffee und selbstgebackenem Kuchen verwöhnen. Wir hatten Zeit für intensive Gespräche und genau so soll es zu einem Teamtag auch sein.

Dann besuchten wir in zwei Gruppen die sehr interessant aufgebaute und vor kurzem erst eröffnete Ausstellung des Chamisso Museums.

Danach stellten wir uns für ein Gruppenfoto auf und haben so eine schöne Erinnerung an diesen gemeinsamen Tag.

Zum Abschluss spazierten wir, gemeinsam mit Herrn Kraetzer vom Förderverein, durch den Landschaftspark, vorbei am Teich zum Denkmal an die Frau von Friedland. Zurück ging es durch die Maulbeerbaumallee, die noch immer an die Seidenproduktion damaliger Zeit erinnert.

Sehr interessante und informative Stunden vergingen im nu. Man muss nicht immer in die Ferne schweifen, auch ganz nahe gibt es eine Menge zu entdecken.

Wir bedanken uns recht herzlich bei Frau Rudolf, Frau Prust und



dem Förderverein des Kunersdorfer Musenhofes und wünschen allen weiterhin gutes Gelingen und viele, viele weitere, neugierige Gäste.

Sabine Bernhardt, Grundschullehrerin und Organisatorin des Teamtages Schulzentrum "Am Friedensplatz" Neutrebbin

Elternbrief 45: 7 Jahre, 9 Monate: Gesundheit

7 äscht sich Ihr Kind regelmäßig und aus eigenem Antrieb die Hände? Glückwunsch! Die meisten Kinder tun das nicht. Sie holen auch kein Taschentuch heraus, wenn sie niesen, und halten sich nicht die Hand vor den Mund, wenn sie husten. Unter anderem deswegen stecken sie sich so leicht untereinander an – Schulen, zumal schlecht gelüftete Klassenzimmer, sind ein idealer Aufenthaltsort für Viren und Bakterien aller Art. Drei bis sechs Infektionen pro Jahr sind normal. Daran können Sie wenig ändern, sofern Sie nicht als wandelnder Hygiene-Polizist hinter Ihrem Kind herschleichen möchten. Sie können aber eine Menge dafür tun, damit Ihr Kind die unvermeidlichen Infektionen gut wegsteckt und einen Gutteil der Viren erfolgreich abwehrt: Sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind genug schläft. Bewegung an der frischen Luft ist seit jeher das beste Mittel, um das Immunsystem zu stärken. Mindestens einmal am Tag soll ein Kind raus, auch an einem verregneten Sonntag! Der Vorschlag "komm, wir machen einen Spaziergang!" löst bei den wenigstens Kindern Begeisterung aus. Eine Radtour oder ein Ausflug mit Inlineskates sind da schon attraktiver - und wenn das gerade nicht passt, kann auch der Dauerlauf zum Bäcker oder zum Briefkasten für Bewegung sorgen.

Wenn Ihr Kind krank ist, sollte es sich in Ruhe auskurieren dürfen: Berufstätige Eltern, die gesetzlich krankenversichert sind, haben pro Jahr Anspruch auf bis zu 10 Kinderkrankentage für jedes Kind unter 12 Jahren (Alleinerziehende bis zu 20 Tage pro Jahr). Für privat Versicherte und Beamte gelten besondere Regelungen.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane. de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Weczera M.A. Elternbriefe Brandenburg

Veranstaltungen des Chamisso-Museums

Das Chamisso Museum führt jeden ersten Sonnabend im Monat eine Salonveranstaltung durch. Da für die Lesungen nur ca. 35 Plätze zur Verfügung stehen, bitten wir um Reservierung. E-Mail: chamisso-museum@ kunersdorfer-musenhof.de. bzw. Fon: 033456/151227. Im Netz unter: www. kunersdorfer-musenhof.de finden Sie auch die weiteren Veranstaltungen bis Dezember 2019.

Oktober-Salonveranstaltung

05. Oktober - 16 Uhr

Eintritt 12 € Filmvorführung:

Frau Jenny Treibel (DDR 1976)

Regie:: Hartwig Albiro, DA: Gisela May, Günter Naumann, Henry Hübchen, Gabriele Heinz u.a.

Mit der Literaturverfilmung wollen wir auch an den 200. Geburtstag von Theodor Fontane erinnern,

der zu den bedeutendsten deutschsprachigen Schriftstellern des Realismus zählt. Halb ironisch erleben wir eine Geschichte nach dem Muster einer Komödie. Es geht um Besitz und das mit ihm verbundene gesellschaftliche Ansehen, um Bildung versus Besitz, um Poesie, echte und falsche Gefühle. Jenny ist geradezu ein Musterbeispiel der Bourgeoisie. Sie spricht beständig vom "Höheren" und davon, dass es besser sei, seinen Gefühlen zu folgen und in kleinen Verhältnissen zu leben, und doch entscheidet sie sich selbst für den materiellen Wohlstand. Ihr Handeln steht im beständigen Widerspruch zu ihren Worten, ohne dass sie sich dessen überhaupt bewusst wird. Der Professorentochter Corinna verweigert sie die Heirat mit ihrem Sohn und vergisst dabei, dass sie selbst erst durch eine solche Heirat aus dem Kellerladen ihres Vaters in eine noble Berliner Vorstadtvilla aufgestiegen ist. Gisela May als die hochfahrende Jenny Triebel zu erleben wie auch Henry Hübchen, als ihren willensschwachen Sohn, ist ein Kabinettstück der Schauspielkunst.

Öffnungszeiten für den Besuch

der Ausstellung im Chamisso-Museum:

Freitag: 14.00 - 18.00 Uhr Sonnabend: 11.00 - 18.00 Uhr 11.00 - 18.00 Uhr Sonntag:

Jeden ersten Sonnabend im Monat beginnt die Veranstaltung um 16.00, ab 15.00 gibt es im Garten Kaffee und Kuchen. Diese Möglichkeit organisiert der Förderverein Kunersdorfer-Musenhof e. V.

Förderverein Kunersdorfer-Musenhof e. V.

Chamisso-Literaturhaus im Kunersdorfer Musenhof - OT Kunersdorf, Dorfstraße 1, 16269 Bliesdorf, Fon: 03 34 56 / 15 12 27 www. kunersdorfer-musenhof.de

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am Donnerstag, dem 17. 10. 2019 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Amtsdirektor

Heizungs- & Feuerungstechnik Andreas Kurth

Beratung - Planung - Installation

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industriefeuerung, Sanitär

PROBLEME SIND ZUM LÖSEN DA!

Nibelungenallee 21 15834 Rangsdorf 15634 Kaligsdoff Fon: 033708 / 20 409 Fax: 033708 / 71 740 Mobil: 0174 / 98 19 418 andreaskurth1976@t-online.de



Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (November 2019) ist der 11. 10. 2019

Hier könnte **Ihre Anzeige** stehen.

IMPRESSUM

Amt Barnim-Oderbruch, Herausgeber

Der Amtsdirektor

Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich Hauptamt des Amtes

Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, und Redaktion

Frau Christina Rubin

Layout, Satz Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow Anzeigen

Tel 03346/327, Fax: 03346/846007

E-mail: info@fortunato-werbung.de

Heimatblatt Brandenburg, Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

kostenlos an die Haushalte der Vertrieb

amtsangehörigen Gemeinden

des Amtes Barnim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen

werden über das Amt Barnim-Oderbruch,

Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.